

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Az.: W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010-VI

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Norddeutschen Erdgasleitung, Abschnitt Hittbergen - Achim - Rehden erlassen.

I. Gegenstand der Planfeststellung:

Auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, die auch in Vertretung der WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, sowie der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, handelt, wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ca. 193,5 km langen niedersächsischen Teilabschnittes der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) von Hittbergen im Landkreis Lüneburg über Achim bis nach Rehden im Landkreis Diepholz gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

Das niedersächsische Teilstück der NEL als Fortsetzung des 234,9 km langen NEL-Leitungsabschnittes „Lubmin - Hittbergen“ führt von der westlichen Grenze der Gemeinde Hittbergen, Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, bis nach Rehden, Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz. Die Erdgasfernleitung hat einen Durchmesser von 1400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt.

Die Verlegung der Leitung erfolgt unterirdisch, mit einer Tiefenlage von mindestens 1,00 m unter Geländeoberkante, so dass nach Fertigstellung eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Ausnahmen bilden Sonderbereiche, wo eine Tieferlegung der Leitung erforderlich werden kann. Alle zu querenden Bahnlinien und Autobahnen, sowie ein Großteil der klassifizierten Straßen, werden grabenlos gekreuzt. Durch eine entsprechende Länge und Tiefe der unterirdischen Vortriebsstrecken wird sichergestellt, dass eventuell an der Kreuzungsstelle vorhandene Bäume und Sträucher sowie parallel laufende Fremdleitungen und Seitengräben nicht beeinträchtigt werden. Untergeordnete Straßen und Wege werden in offener Bauweise gekreuzt.

Für den Bau der Leitung wird zunächst die Trasse im Gelände abgesteckt. Anschließend wird die Trasse oberflächlich geräumt. Das beinhaltet im Vorfeld der Verlegung z. B. die Rodung von Gehölzen, die Beseitigung von Zäunen oder auch die Durchführung von besonderen Schutzmaßnahmen.

Der Regelarbeitsstreifen in der freien Feldflur hat eine Breite von 36 m und bietet Platz für die Lagerung des Oberbodens und des Aushubmaterials, den Rohrgraben, das vor geschweißte Rohr sowie die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge. Im Wald ist der Regel-Arbeitsstreifen 30 m breit. In besonders sensiblen Bereichen kann der Arbeitsstreifen bis auf 23,5 m minimiert werden. Über begrenzte Strecken, wie z. B. bei der Querung von Hecken, Windschutzstreifen etc., ist eine noch weitere Einengung des Arbeitsstreifens möglich. Vorhandene Lücken in Gehölz und Hecken werden dabei als Durchfahrten für Baufahrzeuge genutzt. In Bereich von Sonderbauwerken, beispielsweise bei Start- und Zielgruben für die geschlossene Querungen kann der Arbeitsstreifen auch ausgeweitet werden.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 wurde ein Planänderungsantrag gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG wegen Umtrassierungen, den Übergang von der offenen zur geschlossenen Querungsweise von Straßen und Wasserwegen, Änderungen einzelner Schieberstationen sowie Reduzierungen des Arbeitsstreifens und Angaben zur Herstellung des Einvernehmens mit den Unteren Wasserbehörden für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gestellt. Hierzu wurden die Stellungnahmen der davon Betroffenen eingeholt. Die Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 24.01.2011 enthalten Aktualisierungen und Präzisierungen zu naturschutzfachlichen Themen und wurden dem Planfeststellungsantrag hinzugefügt.

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen, können die Einwender abfragen unter welcher anonymisierten Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B. 8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2011, Az.: W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI, wurde unter Vorbehalten und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt:

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträger entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch zivilrechtliche Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

II. Weitere Entscheidungen:

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme/Wieder-einleitung von Grundwasser zum Grundwassermanagement im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 9, 15 NWG i. V. m. §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des unverunreinigten Wassers während der Baumaßnahme in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der NEL in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz in geschlossener oder offener Bauweise
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß §116 NWG i. V. m. § 78 WHG zur Herstellung der NEL als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Verden
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Verden vom 15.10.1971 zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb des Schutzgebietes des Wasserwerkes Wittkoppenberg
- Wasserrechtliche Ausnahme gemäß § 3 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ristedt im Landkreis Diepholz zur Herstellung der Rohrleitungstrasse innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes
- Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen gemäß § 31 Wasserstraßengesetz (WaStrG) für die Kreuzung
 - des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraße bei ca. ESK-km 113,4,
 - der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 25,5 in Höhe der Ortschaft Winsen (Luhe) sowie
 - der Weser als Bundeswasserstraße der Klasse IV bei Weser-km 352,861 im Bereich der Ortslage Bollen (am 28.05.2010 vom WSA Verden erteilt, den Vorhabensträgern bereits vorliegend)in geschlossener (Elbe-Seitenkanal und Ilmenau) bzw. offener Bauweise (Weser)
- Deichrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 15 und 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Querung des Ilmenaukanaldeichs, des Luhedeiches (Stöckter Deich) und der Hochwasserdeiche an der Weser in geschlossener (Luhedeich, Ilmenaukanaldeich) bzw. offener (Weserdeich) Bauweise
- Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß §§ 30, 39, 45 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
- Forstrechtliche Genehmigungen gemäß § 8 Niedersächsisches Waldgesetz zur Umwandlung von Wald in den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme), Verden und Diepholz
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 ff Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Straßenrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 8,9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 20, 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

- Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für 11 Armaturenstationen
- Bauvorbescheide gemäß §§ 68, 74 Abs 1 NBauO für die Errichtung von Armaturenstationen in Heidenau und Rehden
- Baugenehmigungen gemäß §§ 68, 75 NBauO für die Errichtung von Tunnelbauwerken im Bereich der Ilmenau und des Elbe-Seitenkanals
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 der Gashochdruckleitungsverordnung - GasHL-VO

III. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ergeht unter Einhaltung unter den Vorbehalten in Abschnitt A.1.5 sowie diverser Nebenbestimmungen und Hinweise: zum Bau der Leitung (A.3.1.1 bis A.3.1.15), zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Immissionsschutz (A.3.3), zum Naturschutz (A.3.4), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.5.1 bis A.3.5.5), zu Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen (A.3.6.1 bis A.3.6.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz (A.3.7.1 bis A.3.7.2), zur Waldumwandlung/Inanspruchnahme von Wald (A.3.8), zu den Wasserrechtlichen Erlaubnissen (A.3.9), zum Gewässerschutz (A.3.10), zur Beweisspflichtigkeit (A.3.11), zu Verkehrswege/Verkehrssicherheit (A.3.12), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.13), zur Außerbetriebnahme (A.3.14), zum Denkmalschutz (A.3.15) sowie zum Baurecht (A.3.16) und unter Hinweisen (A.4).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Weiterhin enthält der Beschluss folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung [Nds. AG VwGO]; § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfverfahren) durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme vom 24.02.2011 bis zum Ablauf des 09.03.2011 für die Dauer von zwei Wochen in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

Bei der **Gemeinde Scheeßel**, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 8

Montag bis Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, im Rathaus, Zimmer 2.01

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04136/90725 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Jesteburg**, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Fachbereich Bauen, Neues Rathaus, Zimmer 22

Montag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Gemeinde Harmstorf**, Schulstraße 1, 21228 Harmstorf

Dienstag	von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Elbmarsch**, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04176/909947 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Hollenstedt**, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, Zimmer 20

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04165/9531 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Tostedt**, Schützenstraße 26, 21255 Tostedt, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 408

Montag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Zeven**, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 113

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04281/716149 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Sottrum**, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, Rathaus, Zimmer 14

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Sittensen**, Am Markt 11, 27419 Sittensen, Bauamt des Rathauses

Montag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04282/9300-40 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Barnstorf**, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 27

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Samtgemeinde Thedinghausen**, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 19 (1. OG)

Montag und Dienstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04204/8831 vereinbart werden.

Bei der **Samtgemeinde Rehden**, Schulstraße 18, 49453 Reden, im Nebengebäude - Zimmer 23 -, Schulstraße 22

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung

Bei der **Stadt Winsen (Luhe)**, Schloßplatz 1, 21423 Stadt Winsen, Rathaus, in der Bürgerinformation Eingang Rathausstraße

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung

Bei der **Stadt Buchholz**, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, Rathaus, 1. Stock (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei der **Stadt Rotenburg**, Große Straße 1, 27356 Rotenburg, im alten Teil des Rathauses, II. OG, Zimmer 212

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der **Stadt Twistringen**, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, Fachbereich Entwicklung und Ordnung, Zimmer 328

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04243/413150 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Achim**, Obernstraße 38, 28832 Achim, Rathaus, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 326

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04202/9160411 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Syke**, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Rathaus Fachbereich 4, Planungsamt, II. OG, Zimmer 276

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04242/1640 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Rosengarten**, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nerndorf, Zimmer 112

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Bei der **Gemeinde Seevetal**, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Bauamt, Zimmer B 214

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bei der **Gemeinde Stelle**, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Rathaus, Bauamt, Zimmer 27

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können mit der Gemeinde unter Tel. Nr. 04174/610 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Ottersberg**, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, Altbau, Zimmer 6

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04205/3170-61 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Oyten**, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, 1. Etage, Zimmer 19

Montag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04207/914060 vereinbart werden.

Bei der **Gemeinde Weyhe**, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Rathaus, Zimmer 104

Montag bis Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch zusätzlich	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04203/710 oder 71172 vereinbart werden.

Bei der **Stadt Bassum**, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, Fachbereich 3 - Bauwesen - der Stadtverwaltung Bassum, Zimmer 21

Montag, Mittwoch und Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Andere Termine zur Einsichtnahme können unter der Tel. Nr.: 04241/8450 vereinbart werden.

Die Auslegung beginnt am **24.02.2011** und endet mit Ablauf des **09.03.2011**.

Weil außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, kann nach § 74 Abs. 5 VwfG diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

VI. Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.02.2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

von den Eichen